

>>> <Peter.Staudinger@reg-nb.bayern.de> 26.08.2019 18:50 >>>

Sehr geehrter Herr Braune,

mit der StVO-Novelle von 1997 wurden die Beschilderungen von Fahrradstraßen und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer verkehrsrechtlich geregelt (24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.08.1997, BGBl. I 1997, S. 2028 ff.). Die VwV-StVO legt darüber hinaus Rahmenbedingungen hinsichtlich der Einrichtung von Fahrradstraßen fest. Später erfolgten durch die Novellierung der StVO 2013 (bzw. der VwV-StVO 2009) noch Anpassungen. In der Praxis haben sich Fahrradstraßen zwischenzeitlich als ein Standardinstrument zur Verkehrlenkung und zur Förderung des Radverkehrs bewährt.

Als wesentliche inhaltliche Voraussetzung enthält die VwV zu § 41 StVO, Zeichen 244.1 und 244.2, das Erfordernis,
- dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder
- dass in Zukunft zu erwarten ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart sein wird, sobald die Straße in eine Fahrradstraße verwandelt wird.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung). Das heißt, die Prüfung einer eventuellen Alternativführung für den Kfz-Verkehr ist vorgeschrieben.

Um die Anlage von Fahrradstraßen zu fördern, wurde § 45 Abs. 9 StVO insofern ergänzt, als dass § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht für die Anordnung von Fahrradstraßen gilt. Es ist damit nunmehr klargestellt, dass für die Anlage solcher Fahrradstraßen nicht Voraussetzung ist, dass auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Den Planungs- und Straßenverkehrsbehörden wird vor Ort bei der Anlage von Radverkehrsanlagen grundsätzlich eine große Flexibilität zugestanden (BRDr. 153/09). Insoweit spiegelt die Ihnen vorliegende schriftliche Auskunft der Landeshauptstadt München die gegenwärtige Praxis wider. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass der Radverkehr bereits vor Erlass der entsprechenden verkehrsrechtliche Anordnung die vorherrschende Verkehrsart ist. Die Erfahrung zeigt, dass das Radverkehrsaufkommen mit der Einrichtung von Fahrradstraßen deutlich steigt, während das Kfz-Aufkommen – wenn Kfz überhaupt zugelassen sind – sinkt oder stagniert. In der Landeshauptstadt München hat die Einrichtung einer Fahrradstraße durchschnittlich eine Steigerung des Radverkehrsaufkommens von fast 20% bewirkt –zusätzlich zu den Steigerungen bzw. Veränderungen infolge der gesamtstädtischen Radverkehrsentwicklung (Evaluierung Fahrradstraßen, Kurzbericht der Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz GbR, Hannover, von September 2016).

Für die Einrichtung von Fahrradstraßen kommen damit in Frage:

- Straßen im Haupt-Radroutennetz und
- andere Straßen mit wichtiger Verbindungsfunktion und hohem Radverkehrsaufkommen im für den Kfz-Verkehr nachgeordneten Netz.

Ergänzend hierzu noch Anmerkungen zur geplanten Einführung einer Fahrradstraße im Zuge der Achse Nikola-/Papierer-Straße: Angesichts der in Ihrem Schreiben vom 25.07.2019 genannten Zahlen (Radfahrer: 1.400 – 2.000; Kfz: 2.800 – 5.300) erscheint das Ziel, den Radverkehr durch die Einführung einer Fahrradstraße zur vorherrschenden Verkehrsart zu machen, sehr ambitioniert. Darüber hinaus muss sich die Straßenverkehrsbehörde Gedanken darüber machen, wie der Kfz-Verkehr zu den vielfältigen Zielen in der Nikola-/Papierer-Straße einerseits sichergestellt, andererseits aber in einem mit einer Fahrradstraße verträglichen Rahmen gehalten werden kann: Es gibt in diesen Straßen mehrere Wohnblöcke, zudem entsprechenden Parksuchverkehr (auch von der Berufsschule); außerdem liegen an diesen Straßen u. a. Geschäfte/Dienstleister, ein Altersheim, das Pfarrbüro Nikola, das Arbeitsamt/Agentur für Arbeit, abzweigend die Nikola- und die Berufsschule, das Michel-Hotel und noch zwei weitere Hotels sowie ein Rewe-Markt in einer abzweigenden Seitenstraße (der allerdings auch von der Luitpoldstraße her anfahrbar ist)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Staudinger

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 23

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Tel. : 0871/808-13 10

Fax. : 0871/808-10 02

peter.staudinger@reg-nb.bayern.de

www.regierung.niederbayern.bayern.de